



Stadt Bietigheim-Bissingen

Stadt Bietigheim-Bissingen

Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung der Stadt Bietigheim-
Bissingen

In Kraft ab: 01.09.2019



Stadt Bietigheim-Bissingen

Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung der Stadt Bietigheim-Bissingen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bietigheim-Bissingen ist Träger der Schulkindbetreuung an den städtischen Schulen und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Den Grundschülerinnen und Grundschülern in Bietigheim-Bissingen wird an der jeweiligen Grundschule eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ganztageschule Plus oder der Halbtageschule Plus, angeboten.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungseinrichtung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist privat-rechtlich ausgestaltet.

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und dem Erziehungsberechtigten begründet.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den/die Sorgeberechtigte/n.

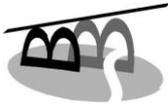
Das Benutzungsverhältnis endet mittels Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n, mittels Ausschluss des Kindes durch den Schulträger oder aufgrund eines Schulwechsels.

Die Betreuung der Grundschüler/innen wird in folgenden Formen angeboten:

a) Rahmenbetreuung an Halbtagesgrundschulen:

Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag.

1. Frühbetreuung (Verlässliche Grundschule) vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn, maximal bis 8.30 Uhr.
2. Spätbetreuung (Verlässliche Grundschule) nach dem Unterricht ab 12.00 Uhr bis maximal 14.00 Uhr.
3. Flexible Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr.



Stadt Bietigheim-Bissingen

b) Rahmenbetreuung an Ganztagesgrundschulen:

Regelbetreuung Ganztage-Plus an Schultagen von Montag bis Freitag.

1. Frühbetreuung vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis max. 8.30 Uhr.
2. Spätbetreuung nach dem Unterricht bzw. der Ganztagesesschule bis max. 17.00 Uhr.

c) Betreuung für Schüler/innen an weiterführenden Schulen (nur Realschule Bissingen)

Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 8.25 Uhr für die Schüler der Klassen 5 und 6.

**§ 3
Ferienbetreuung**

Es wird in allen Ferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien und der mittleren zwei Wochen der Sommerferien, eine Ferienbetreuung an einem zentralen Standort angeboten. Die Betreuung findet durchgehend von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

Eine Buchung der Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich, einzelne Ferientage sind nicht buchbar. Verkürzte Wochen mit Feiertagen werden anteilig verrechnet. Eine Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich beim Amt für Bildung, Jugend und Betreuung abgegeben werden.

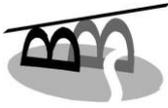
Für die Ferienwochen im **September** können auch Kinder angemeldet werden, die erst im September des beginnenden Schuljahres eingeschult werden. Schüler, die am Ende des Schuljahres nach der 4. Klasse die Betreuung verlassen, können nicht mehr an der Ferienbetreuung teilnehmen.

**§ 4
Entgelte**

Für die Benutzung der Schulkindbetreuung werden monatliche Benutzungsentgelte, gemäß Anlage 1, erhoben.

Die Entgeltspflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.

Die Entgelte werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.



Stadt Bietigheim-Bissingen

Die Entgelte werden für alle Monate des Kalenderjahres erhoben und damit auch für die Ferienmonate. Die Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jeden Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden im Anschluss an die Betreuung eingezogen.

Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, oder sonstige Personensorgeberechtigte. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

Familien/Kinder, die einen Familienpass der Stadt Bietigheim-Bissingen besitzen, erhalten eine Ermäßigung, entsprechend Anlage 1 auf die Entgelte.

§ 5

Betreuungsumfang und Inhalt

Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebots orientieren sich an dem für die jeweilige Grundschule ermittelten Bedarf sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

Den Schülern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Auch wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Hausaufgaben unter Aufsicht zu erledigen. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden während der Betreuungszeit nicht statt.

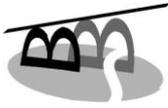
§ 6

Aufnahme, Kündigung, Benutzungsausschluss

Die **Anmeldung** hat schriftlich mittels des Anmeldeformulars (Aufnahmeantrag) durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung von folgenden Fristen an das Amt für Bildung, Jugend und Betreuung zu erfolgen:

- Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung:
Anmeldungen können nur zum Monatsersten erfolgen und müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des neuen Monats vorliegen.
- Ganztageschule-Plus (GTS-Plus):
Die Anmeldung zum Betreuungsangebot hat rechtzeitig vor Beginn eines Halbjahres schriftlich zu erfolgen (zum 15. Juli od. zum 15. Februar). Sie ist mindestens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres verbindlich.

Die **Kündigung** der **GTS -Plus** kann ebenfalls nur auf das Ende eines Halbjahres (zum 15. Juli od. zum 15. Februar) schriftlich erfolgen.



Stadt Bietigheim-Bissingen

Die **Kündigung** für die **Verlässliche Grundschule** kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen und ist bis spätestens 15. des jeweiligen Monats schriftlich beim Amt für Bildung, Jugend und Betreuung abzugeben.

Eine Kündigung zum 31. Juli ist nur im Falle eines Schulwechsels möglich.

Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit dem 31. Juli. Die Kündigung ist schriftlich bei der Stadt einzureichen.

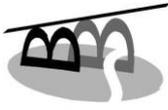
Bei nicht fristgerechter Abmeldung gilt die bestehende Anmeldung weiterhin.

Änderungen der Betreuungszeit bzw. -tage sind zum Monatsersten möglich und müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der neuen Betreuungszeit schriftlich in Form des entsprechenden Formulars vorliegen.

Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vom Träger beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
2. Bei Zahlungsrückständen der Betreuungsentgelte in Höhe von mehr als zwei Monaten.
3. Bei Kindern, die sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.
4. Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
5. Wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
6. Bei wiederholt zu spätem Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten, nach schriftlicher Abmahnung.

Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.



§ 7

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der jeweiligen Betreuungseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.

Wird das Kind bis zum Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt, wird es nach Hause geschickt.

Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die Schüler/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.

Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Für den Verlust, die Beschädigung sowie das Verwechseln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Fehlen, Krankheiten, medizinische Notfälle

Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuungseinrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitglieds (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Kopfläusebefall etc.) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungskräfte sind über die Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten (Aushändigung erfolgt bei der Schulanmeldung durch die Schule).



Stadt Bietigheim-Bissingen

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung (entweder vom behandelnden Arzt selbst oder von den Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt) dahingehend vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Mit der Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Ganztags-Plus erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus, zur Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 9 Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage des geltenden Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.

Mit der Anmeldung ist eine Datenschutzerklärung durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihrer Unterschrift einverstanden, dass die angegebenen Daten u.a. zur Bearbeitung der Gebühren elektronisch erhoben und gespeichert werden. Diese Daten werden nur an Dritte, die im Bereich der Betreuung tätig sind, sowie den notwendigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung weitergegeben.

Ohne unterschriebene Datenschutzerklärung ist eine Betreuung des Kindes nicht möglich.

Im Falle eines Widerrufs wird das Betreuungsverhältnis automatisch beendet und die Daten werden gelöscht.



Stadt Bietigheim-Bissingen

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 28.02.2019

Kölz
Bürgermeister